



20. November 2018

DAG-Ruhegehaltskasse: Arbeitgebermissbrauch erneut arbeitsgerichtlich gebilligt

Die 3. Kammer des Arbeitsgerichtes Bonn hat am 8. November 2018 in ihrer klageabweisenden Entscheidung den ver.di-Arbeitgebermissbrauch für zulässig erklärt.

Peter Stumph als Kläger vertrat sich selbst. Zu den ausschließlichen Bedingungen der Rechtsanwaltsgebührenordnung war kein Anwalt zu gewinnen. Auch die Kompliziertheit des Betriebsrentenrechts wie die Komplexität des strittigen Sachverhaltes hat hierbei natürlich eine maßgebliche Rolle gespielt.

In der streitigen Verhandlung begründete Peter Stumph die Klage zusammenfassend wie folgt:

- Wirtschaftliche Gründe im Sinne des § 16 Abs. 1 BetrAVG, die ver.di als DAG-Rechtsnachfolgerin und die DAG-RGK (Stiftung) berechtigen würden, die volle Anpassung seines Ruhegehaltes zu verweigern, lägen nicht vor.
- Die Belange der Versorgungsempfänger im Sinne des § 16 Abs. 1 BetrAVG würden nicht beachtet.

Peter Stumph verblieb zudem bei seinem Untreuevorwurf gegenüber dem RGK-Vorstand. Die Entnahme von -zig Millionen DM / € Überdotierungsvermögen der DAG-RGK e.V. bzw. deren „steuerbefreite Sicherung“ in der Vermögensverwaltung der DAG bzw. in der Rechtsnachfolge ver.di, um dann exakt dieses Vermögen wiederum als „Darlehen“ von der DAG „gewährt“ zu bekommen, rechtfertige diesen Vorwurf.

Gleiches gelte auch für die auf diesem Wege an ver.di gereichten 14 Mio. €. Eine vorgebliche „Darlehensrückzahlung“. Eigentum der ehemals DAG-Beschäftigten (Gehaltsbestandteile), welches somit mit Zins und Zinseszins der betrieblichen Altersversorgung für ehemalige DAG-Beschäftigte entzogen wurde.

Die ver.di- und RGK-Vertreter wiederholten ihrerseits, dass die ver.di-Anpassungsverweigerung und deren Vollzug durch die DAG-RGK (Stiftung) rechters sei.

Nach geheimer Beratung der Kammer und in Abwesenheit der Parteien wurde folgendes Urteil verkündet:

- Die Klage wird abgewiesen! Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Kläger.
- Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

Die schriftliche Urteilsbegründung bleibt abzuwarten. Wir werden anschließend umfassend Stellung beziehen.

Ein weiteres Mal wurde bestätigt: Von der Arbeitsgerichtsbarkeit ist nicht ohne Weiteres zu erwarten, dass sie - wie in den Klagefällen ehemaliger DAG-Beschäftigter nachgewiesen - dem Interesse der Betriebsrentner am Werterhalt ihrer Betriebsrenten durch Anpassungen eine gleichgewichtige Bedeutung zubilligt wie vorgeblichen und ungeprüften wirtschaftlichen Gründen von Arbeitgebern.

Die für Arbeitsgerichtsverfahren maßgebende Zivilprozessordnung aus "Kaisers Zeiten" ist trotz nachfolgender Änderungen im Kern das geblieben, was sie immer war: Eine Prozessordnung der Reichen, die sich teure Anwälte leisten können.

Der willkürliche Missbrauch des Anpassungsverweigerungsrechts aus § 16 Abs. 1 BetrAVG durch Arbeitgeber ist wohl nur durch klare gesetzliche Regelungen zu unterbinden.

Bis dahin bleibt es für uns dabei, dass wir während unseres vorbehaltlosen Arbeitseinsatzes in der DAG volle Leistung erbracht haben, die Arbeitgeberin DAG / ver.di hingegen einen Teil der Gegenleistung, den mitbestimmten Gehaltsbestandteil betriebliche Altersversorgung, hingegen in unserem Ruhestand Stück für Stück mit Billigung der Arbeitsgerichte unter Missachtung der Vorgaben des BetrAVG Jahr für Jahr weiter missbräuchlich entwertet.

Nunmehr kampflös begeben? Nein!

Generali-Ruheständler wehren sich mit Hilfe des DGB-Rechtsschutzes!

Endlich den Ruhestand genießen. Dann der Brief der Generali Versicherung AG: »Die vertraglich zugesicherte Anpassung Ihrer Betriebsrente wird auf 0,5 Prozent begrenzt.« Sie ziehen bis zum Bundesarbeitsgericht und bekommen Recht. Generali teilt Ihrem Anwalt mit, die rückständige Rente plus Zinsen im Januar 2019 nachzuzahlen – insgesamt über 3000 Euro für 42 Monate. (BAG, Urteil vom 25.11.2018 – 3 AZR 364/17)

Weitere detaillierte Infos: <http://keinesorge.org/>

Ein Einzelfall scheint die Generali jedenfalls nicht zu sein. Interessenvertreter gehen davon aus, dass viele Unternehmen die Betriebsrenten gar nicht oder nur unzureichend erhöhen. Und wie in den wohl meisten Fällen, müssen die Gerichte am Ende entscheiden.

Versicherungswirtschaft HEUTE, 19.11.2018

Betriebliche Altersversorgung ohne Vertrauensschutz: Eine optimal fortlaufend wertmindernde Gehaltszusage der Arbeitgeber, eine denkbar schlechte Geldanlage für die Alterssicherung der Arbeitnehmer.

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter - Redaktionsteam